Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang | Berlin, den 21. Juli 1941 | 19. Ausgabe

Inhalt: Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie. S. 373. — Uk-gestellte Beamte. S. 374. — Einreichung von Stellenbesetzungen. S. 375. — Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten Offiziere. S. 375. — Sonderführer in Offizierstellen. S. 375. — Dienstanweisung für den Offizier (W) im Stabe einer Division des Feldheeres. S. 375. — Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs der Sanitäts-Lehrabteilung. S. 376. — Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten des Feldheeres an das Ersatzheer und Betreuung Verwundeter in Lazaretten. S. 376. — Ersatzgestellungen von Spezialisten der Nachrichtentruppe. S. 377. — Unterbringung von Wehrmachtangehörigen in Berlin. S. 377. — Zusammensetzung von Gerichten. S. 378. — Unerwünschte Musik. S. 378. — Verwaltung der Unterkunftsgeräte durch die Nutznießer. S. 378. — 1. Mun. Ausstattung Handgranaten. S. 378. — Formänderung 2 cm Flak 30 u. 2 cm Kw. K. 30. S. 378. — Karabiner 98k — Z. F. 41 (Zielfernrohrgewehr). S. 379. — Schutzschild für 2 cm Flakvierling 38. S. 379. — Geschütze für die Tropen. S. 379. — Berichtigung der D 443/2a-Kaliber-Einheiten der Artillerie-Munition für deutsche Geschütze. S. 379. — Ersatzteilanforderung für Sturmbootmotor 39. S. 379. — Ausstattung der Brückenbau-Ersatz-Bataillone mit Spreng- und Zündmitteln. S. 380. — Benennung von Fernrohren im Pz. Kpfw. 35 (t) und 38 (t). S. 380. — Kennzeichnung der Schlußfahrzeuge geschlossen marschierender mot. Marschgruppen bei Dunkelheit. S. 380. — Erläuterung zur H. Dv. 421/4b »Funkbetrieb«. S. 380. — Verlegen des Führungsfernkabels als Flußkabel. S. 380. — Wasserdichte Tragbüchse. S. 381. — Änderung der Ausstattung mit Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke. S. 381. — Heeresgasschutzschulen. S. 381. — Veterinärärztliche Versorgung deutscher Heerestiere durch ausländische Tierärzte. S. 381. — Beschaffen und Behandeln von Stahlflaschen für technische Gase. S. 381. — Erfassung des am Schwerstlastengerät (Schwerstlastkolonnen A u. B) ausgebildeten Personals. S. 381. — Dienststempel und Dienstsiegel. S. 382. — Ungültigkeitserklärung. S. 382. — Neue Pionier-Vorschriften. S. 382. — Ausschließung von Firmen. S. 385. — Zeitschriften. S. 385. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 385. — Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N. S. 388. — Täter gesucht. S. 388. — Umwandlung der H. Dv. 395/1 — N. f. D. — in eine offene Vorschrift. S. 389. — Umwandlung des Niederländischen Sprachführers — N. f. D. — in eine offene Druckschrift. S. 389. — Ausgabe von Deckblättern. S. 389. — Berichtigung der D 506. S. 389. — Berichtigungen. S. 389.

711. Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie.

Im Einverständnis mit dem Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan gelten für die Annahme und Einstellung von Freiwilligen für die Wehrmacht und die Waffen-SS aus Spezialbetrieben und den kriegsentscheidenden Fertigungen der rohstoffschaffenden und Grundindustrien (veröffentlicht in der Anlage zu O. K. W./AHA/Ag/E (Va) Nr. 555/41 geh. v. 29. 3. 41) folgende Bestimmungen:

1. Kriegsfreiwillige und Freiwillige mit 4- oder 4½jähriger Dienstverpflichtung bedürfen grundsätzlich vor der Einstellung der schriftlichen Zustimmung der Rüstungsdienststellen.

2. Längerdienende Freiwillige mit 12jähriger Dienstverpflichtung dürfen nur vom 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr angenommen und eingestellt werden.

   Dabei ist maßgebend:

   a) Die Annahme und Einstellung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1922 bis 1924 (17- bis 19Jährigen) unterliegen keiner Beschränkung.

   b) Die Annahme und Einstellung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1921 und älter (20- bis 23Jährigen) ist bis auf weiteres gesperrt mit Ausnahme für Panzertruppe, Kriegsmarine und Luftwaffe (Flieger- und Luftnachrichtentruppe).

3. Für die Ausnahmen gemäß Ziff. 2b hat jedoch bis auf weiteres als Grundsatz zu gelten:

   Bei der Annahme wertvoller Fachkräfte in größerer Zahl aus einem Betrieb beantragt das Rüstungskommando die Entscheidung des zuständigen Wehrbezirkskommandos, das in begründeten Fällen die Hinausschiebung der Einstellung um drei Monate verfügt.

Durchführungsbestimmungen erläßt O. K. W./AHA im Benehmen mit Wi Rü Amt.

Die Verfügung O. K. W. 12i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org) 1312/41 geh. v. 9. 6. 41 ist damit überholt und aufgehoben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 9. 7. 41
— 1982/41 geh. — WFSt/Abt. L (II Org).

Durchführungsbestimmungen.

1. a) An dem Grundsatz, daß bei freiwilliger Meldung als längerdienender Freiwilliger mit 12jähriger Dienstverpflichtung die Uk-Stellung aufgehoben wird bzw. nicht zulässig ist (D 3/14, § 2 (1), 3b) wird festgehalten.
   b) Der vorstehende Erlaß bezieht sich daher nur auf Freiwillige aus Spezialbetrieben und den kriegsentscheidenden Fertigungen der rohstoffschaffenden und Grundindustrien. Die rohstoffschaffenden und Grundindustrien sind aus der Anlage ersichtlich.

Anlage nachstehend

2. Zu Ziff. 1. Sämtliche Meldungen als Kriegsfreiwillige und Freiwillige mit 4- oder 4½jähriger Dienstverpflichtung aus dem Personenkreis nach 1b sind dem zuständigen Arbeitsamt und dem zuständigen Rüstungskommando zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Einberufung darf erst nach schriftlicher Zustimmung beider Dienststellen durch das Wehrbezirkskommando erfolgen.

3. Zu Ziff. 2b und 3.
   a) Vor der Annahme ist durch das Wehrbezirkskommando, in Zweifelsfällen in Verbindung mit dem zuständigen Rüstungskommando, in jedem Fall zu prüfen, ob der Freiwillige einem Spezialbetrieb oder einem Betrieb der rohstoffschaffenden und Grundindustrien angehört. Ist dies der Fall, kann Einberufung als Freiwilliger nur für Panzertruppe, Kriegsmarine und Luftwaffe (Flieger- und Luftnachrichtentruppe) erfolgen.
   b) Bei der Annahme wertvoller Fachkräfte in größerer Zahl aus einem Betrieb nach 1b beantragt das Rüstungskommando die Entscheidung des zuständigen Wehrbezirkskommandeurs. Dieser verteilt in begründeten Fällen die Hinausschiebung der Einstellung der Freiwilligen im Benehmen mit den Rüstungskommandos auf eine Zeit bis zu 3 Monaten.

      Solche begründeten Fälle, die die Hinausschiebung der Einstellung bis zu 3 Monaten erfordern, können jedoch nur Berücksichtigung finden, wenn es sich um nachweislich hochwertige Facharbeiter mit gründlicher mehrjähriger Ausbildung handelt und die Produktion des betreffenden Betriebes durch gleichzeitigen Abzug mehrerer derartiger Facharbeiter ernstlich gefährdet ist.
   c) Bei Einspruch der Rüstungsdienststellen gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs entscheidet der Befehlshaber im Wehrkreis endgültig.

4. Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

   Die Erlasse
   a) Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragter für den Vierjahresplan,

      VP. 9506/41 geh. v. 20. 6. 41

      (Anl. 5 zu RM. für Bewaffnung und Munition Nr. 371 — 3887/41 g./216 v. 21. 6. 41)
   b) O. K. W. 12i/k 10 WFSt / Abt. L (II Org) 1312/41 geh. v. 9. 6. 41 sind den Wehrkreiskommandos nicht zugegangen. Die Erlasse sind durch vorstehende Verfügung überholt.

O. K. W., 17. 7. 41

— 4119/41 geh. — AHA/Ag/E (I).

Anlage

Kriegsentscheidende Fertigungen der rohstoffschaffenden und Grundindustrien.

1. Mineralölindustrie:
   davon Mineralölverteilung (übrige Mineralölindustrie ist bereits durch Spezialbetriebserklärungen gesichert)
   a) Zentralbüro für Mineralöl GmbH.,
   b) die dem Zentralbüro angegliederten Firmen (Arbeitsgemeinschaft Mineralölverteilung) mit ihren Einrichtungen für Lagerung und Disposition,
   c) Firmen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für die Verteilung von Petroleum, Testbenzin und Bunkeröl sind (praktisch = b),
   d) Firmen der Schmierölverteilung,
   e) Firmen für die Durchführung der Mineralöleinfuhr und Ausfuhr (Mineralöleinfuhr GmbH., Rumänien-Mineralöl GmbH., Olexport GmbH.).
2. Bergbau.
3. Energiewirtschaft:
   Elektrizitätserzeugung und -verteilung, Gaserzeugung und -verteilung, Nutz- und Trinkwasserversorgung.
4. Metallerzeugende Industrie:
   davon Metallhütten, Metallhalbzeugwerke, Metallgießereien.
5. Chemie-Betriebe:
   soweit Produktionsaufgaben oder Produktionsaufträge der Reichsstelle Chemie vorliegen.
6. Eisenschaffende Industrie:
   mit zugehörigen Nebenbetrieben und Hüttenkokereien.
7. Zellwolle und Kunstseideerzeugung.
8. Herstellung von Erntebindegarn.
9. Industrie feuer- und säurefester Erzeugnisse.

---

712. Uk-gestellte Beamte.

Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern häufen sich in letzter Zeit die Mitteilungen der Wehrersatzdienststellen an uk-gestellte Beamte, daß sie als Reserveoffizieranwärter gestrichen werden, falls sie weiterhin uk-gestellt bleiben und sich der Wehrmacht nicht zur Verfügung stellen können.

Streichungen von der Liste der Reserveoffizieranwärter finden nach D 3/8, M. Dv. 885, L. Dv. 75, 8 § 5 (4) nur statt, wenn die dienstliche oder außerdienstliche Eignung abgesprochen wird. Eine (— zumeist gegen den Willen des Offizieranwärters —) verfügte Uk-Stellung kann auf die dienstliche oder außerdienstliche Eignung keinesfalls einen einschränkenden Einfluß haben.

Streichungen von der Reserveoffizieranwärter-Liste aus Anlaß einer Uk-Stellung sind daher unzulässig. Falls anders verfahren wurde, sind derartige Streichungen aufzuheben.

Um entsprechende Anweisung der Wehrersatzdienststellen wird gebeten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 30. 6. 41
22
2038/41 WZ (II).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 4. 7. 41
— 1567/41 — PA (Z) Ia.

713. Einreichung von Stellenbesetzungen.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß aus Abwehrgründen nach wie vor die gemäß H. M. 1940 Nr. 404 einzureichenden Stellenbesetzungen unter Geheim vorzulegen sind.

O. K. H., 14. 7. 41
— 3651/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a II).

714. Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten Offiziere.

In Ziff. 2 der H. M. 1940 Nr. 128 ist der letzte Absatz zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

»Bei ehemaligen Offizieren, die vor ihrer Einstellung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad nach § 24 (2) b WG. (oder entsprechenden früheren gesetzlichen Bestimmungen) ohne Uniformtrageerlaubnis als Offizier entlassen wurden, behält sich der Herr Oberbefehlshaber des Heeres die Wiedereinsetzung als z. V.-Offizier in den früheren Dienstgrad vor.«

O. K. H., 9. 7. 41
— B 21 e — P 2 (I/I a).

715. Sonderführer in Offizierstellen.

(Ergänzung zu H. M. 1941 S. 163 Nr. 311).

Führt die Verwundung oder unverschuldete Erkrankung eines Sonderführers im Offizierrang zu einem DU-Verfahren, so behält der Sonderführer in sinngemäßer Anwendung obengenannter Bestimmungen seinen Rang bis zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

Dementsprechend ist in H. M. 1941 S. 163 Nr. 311 dem 1. Absatz am Ende handschriftlich anzufügen:

»bzw. bei DU-Verfahren bis zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.«

O. K. H., 14. 7. 41
— 4350/41 — P 3 (II).

716. Dienstanweisung für den Offizier (W) im Stabe einer Division des Feldheeres.

— H. M. 1941 Nr. 541 und 639. —

Nachstehende Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sie erscheint demnächst auch als Deckblatt zur H. Dv. 488/5.

Gleichzeitig wird die mit H. M. 1941 Nr. 541 und 639 bekanntgegebene »Dienstanweisung für den Beamten des gehobenen waffentechnischen Dienstes (Waffenrevisor) beim Divisionsstab« hiermit außer Kraft gesetzt, weil sie in vorstehender Dienstanweisung mit eingearbeitet ist.

O. K. H., 9. 7. 41

— 25 — AHA/Stab/Sonderstab A
— 25 — h 32 — AHA/In T (I a)
— 11 c 10/92 — AHA/Fz In.

Anlage

Dienstanweisung für den Offizier (W) im Stabe einer Division des Feldheeres.

Der Offizier (W) ist dem I b der Division unterstellt.

Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt er über
den Waffenrevisor*),
den Feuerwerker,
den Schirrmeister (Fz),
den Schirrmeister (F).

Aufgaben für den Offizier (W).

Fachbearbeiter in der Quartiermeisterabteilung für die Versorgung der Truppe mit Waffen, Munition und Gerät der Gerätklassen A, H, Hm, J, Vw (mit IVa), R, Q, W, Z.

Überwachen der Verwaltung von Munition, Waffen und Gerät. Prüfen des Zustandes, des Nachweises, der Vollzähligkeit und der Verladung im Auftrage des Div. Kommandeurs und für jeweils im Div. Bereich liegende Heeres- bzw. Korps-Truppen auf Anordnung des AOK. oder des Gen. Kdo.

Ausarbeiten von Vorschlägen (in Verbindung mit dem Div.-Nachschubführer) für die Versorgungseinrichtungen der Div. (Munitionsumschlag- und Ausgabestellen, Gerät- und Beutesammelstellen).

Bearbeiten der Personalangelegenheiten für Offiziere (W), Waffenmeisterpersonal (ohne Beamte und Beamtenanwärter), Feuerwerker, Schirrmeister (Fz) und Schirrmeister (F). Mitwirken bei Auswahl geeigneten Nachwuchses für diese Laufbahnen, fachliche Beurteilungen, Schulung und Weiterbildung, Mitwirken bei Beförderungen, Stellenbesetzungen, Uk-Stellungen, Personalausgleichen in enger Zusammenarbeit mit der Abt. II a, II b und V des Div.-Stabes.

Fachliche Schulung und Weiterbildung von Gerät- und Munitionsunteroffizieren der Truppe, Unterweisen der Offiziere, Uffz. und Gerät-Uffz. in der Truppentechnik und Verwaltung nach H. Dv. 488/5 Nr. 29 a, c und h.

Überwachen der Sicherheitsbestimmungen bei Schießübungen an Hand der Schießunterlagen.

Truppenversuche, Verbesserungsvorschläge, Erfindungen und Erproben von Waffen, Gerät und Munition (auch in Verbindung mit Abt. V).

Mitwirken bei der Aufstellung der Beladepläne.

Ausarbeiten und Auswerten von Zustands- und Erfahrungsberichten des Fachgebietes.

Teilnahme an den Überprüfungen der Einheiten durch die Sonderstäbe A und B beim O. K. H./AHA.

Besondere Aufgaben des Waffenrevisors**).

Prüfen der Waffen und des Geräts auf Feldbrauchbarkeit.

Überprüfen der vom Waffenmeisterpersonal durchgeführten Formänderungen und Instandsetzungen an Waffen und Gerät einschließlich der Waffenmeisterzüge bei den Werkstattkompanien.

*) Die Bestimmungen H. V. Bl. 39 Teil B Nr. 199 bleiben hierdurch unberührt. Die Beamten des gehobenen waffentechn. Dienstes bearbeiten also die in nachstehender Dienstanweisung aufgeführten Personal- und technischen Angelegenheiten (wie z. B. Stellenbesetzungs- und Ausbildungsangelegenheiten, Einrichtung und Ausstattung der Waffenmeistereien mit Maschinen, Werkzeugen, sowie Neu- und Umbauten, Roh- und Werkstofffragen) unter Verantwortung des Divisions-Ingenieurs.

**) Dem Waffenrevisor ist auf Grund seiner waffentechnischen Ausbildung die erforderliche Selbständigkeit zu belassen.

Überprüfen der Truppenwaffenmeistereien in räumlicher Hinsicht und auf ihre Ausstattung mit Maschinen, Werkzeugen, Ersatzteilen usw.

Prüfen der Bestandsnachweise in den Truppenwaffenmeistereien und den Waffenmeisterzügen.

Unterweisen der Offiziere, Unteroffiziere und Gerät-Uffz. in der Truppentechnik nach H. Dv. 488/5 Nr. 29 a und h.

Besondere Aufgaben des Feuerwerkers.

Bearbeiten der Munitionsangelegenheiten nach den Weisungen des Offiziers (W). Teilnahme an Geschützuntersuchungen. Im übrigen siehe Nr. 46 und 47.

Besondere Aufgaben des Schirrmeisters (Fz).

Hilfskraft bei Bearbeitung der Waffen und des Geräts nach den Weisungen des Offiziers (W).

Besondere Aufgaben des Schirrmeisters (F).

Hilfskraft für die Bearbeitung des Allgemeinen Heergeräts und des Verwaltungsgeräts (mit IV a) nach Weisungen des Offiziers (W). Im übrigen siehe Seite 27 »2a. Dienstanweisung für den Schirrmeister (F) bei der Truppe« 1. bis 7.

---

717. Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs der Sanitäts-Lehrabteilung.

Der Kommandeur der Sanitäts-Lehrabteilung hat die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines selbständigen Verbandes nach § 14 HDStO.

In H. M. 1940 Nr. 680 A I Nr. 2 ist handschriftlich zu streichen: »der Sanitäts-Lehrabteilung«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 7. 41

14b / 11854/41 AHA/Ag/H (Ia).

---

718. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten des Feldheeres an das Ersatzheer und Betreuung Verwundeter in Lazaretten.

Da Zweifel entstanden sind, wie lange ein kranker Soldat des Feldheeres auf einer Planstelle des Feldtruppenteils zu führen ist, werden die hierüber ergangenen Bestimmungen nachstehend zusammengefaßt:

1. Lazarettkranke Soldaten (einschl. Beamte) des Feldheeres gelten, soweit sie nicht unter 2. fallen, mit der Aufnahme in ein Reservelazarett als zum Ersatztruppenteil versetzt (H. Dv. 75 Abschn. 9 Ziff. 78 und Abschn. 19 Ziff. 1). Als Versetzungstag gilt der Tag der Lazarettaufnahme.

2. Im übrigen gilt ein Lazarettkranker erst nach Ablauf der 4. Woche der Lazarettbehandlung als zum Ersatztruppenteil versetzt (H. Dv. 75 Anl. 9, Ziff. 11 u. Anl. 10, Ziff. 10), wenn

   a) der Lazarettkranke in ein Lazarett des Feldheeres (Feldlazarett, Kriegslazarett, Leichtkrankenkriegslazarett, Reservekriegslazarett) aufgenommen wurde,

   b) der Feldtruppenteil des Lazarettkranken im Heimatgebiet untergebracht ist,

   c) der Lazarettkranke während des Urlaubs oder der Rückreise zum Feldtruppenteil erkrankte,

   d) das aufnehmende Reservelazarett im Operationsgebiet liegt.

   Diese 4 Wochen beginnen mit dem Tag der ersten Lazarettaufnahme, der bei verlegten Lazarettkranken aus dem Soldbuch zu ersehen ist.

3. Damit die Ersatztruppenteile die in Lazaretten befindlichen, ihnen überwiesenen Angehörigen des Feldheeres ordnungsgemäß überwachen und betreuen können, übersenden die Lazarette des Feldheeres und die Reservelazarette über alle unter 2. fallenden Lazarettkranken am Tage nach Ablauf der 4wöchigen Lazarettbehandlung an den Ersatztruppenteil eine Meldung nach Formblatt 6 der H. Dv. 21 II. Teil. Zusätzlich

4 Die Lazarette des Feld und Ersatzheeres melden jede Verleihung eines Verwundetenabzeichens nach Formblatt 6b der H.Dv.21 II.Teil an den für der Verwundeten zuständigen Ersatztruppenteil. Falls der Verwundete noch zum Feldheer gehört, ist die Meldung außerdem an den Feldtruppenteil zu machen. Eine Abschrif der Meldung ist zum Krankenblatt zu nehmen.
Die Meldung (ebenfalls unter Beifügung einer Abschrift zu dem Krankenblatt) ist außerdem zu machen oder zu wiederholen, wenn im Verlaufe der Lazarettbehandlung eine höhere Stufe des Verwundetenabzeichens verliehen wird.

5. Bei Ausfüllen des Formblattes 6 ist in der Spalte 2 die Feldpostnummer des Feldtruppenteils des Erkrankten und in Spalte 4 der Tag der ersten Lazarettaufnahme anzugeben.

6. Geht beim Ersatztruppenteil eine Meldung nach Formblatt 6 über einen Verwundeten (Kranken) ein, dessen Papiere (Wehrpaß, Strafbuchauszug) noch nicht vorliegen, fordert der Ersatztruppenteil diese Papiere unverzüglich beim Feldtruppenteil an.

7. In der H. Dv. 75 ist im Abschnitt 9 (Ergänzung der Offiziere) Ziffer 78 der letzte Satz zu streichen und der erste Absatz mit einem Hinweis auf diesen Erlaß zu versehen.

O. K. H., 10. 7. 41

— 89 a/b 14. Beih. — AHA/S In/Wi G (IIc).

---

719. Ersatzgestellungen von Spezialisten der Nachrichtentruppe.

In der neu aufgestellten Nachrichtenersatzabteilung 50 in Flensburg (W. K. X) werden ab Juni 1941 laufend folgende Spezialisten der Nachrichtentruppe ausgebildet:

Verstärkerpersonal,
Kabellöter,
Fernschreibpersonal zur Bedienung von Fernschreibvermittlungen,
WT-Personal,
Fernschreibmechaniker,
Fernmeldemechaniker.

Unter »Fernmeldemechaniker« sind Mechaniker zu verstehen, die mit Großvermittlungsanlagen (Wählanlagen, Glühlampenschränken, Rostocker Schränken usw.) vertraut sind.

Die ersten Spezialisten werden Anfang August 1941 verfügbar sein.

Da zunächst nur eine geringe Zahl der einzelnen Spezialistenarten ausgebildet werden kann, muß sich das O. K. H. die Verteilung der jeweils fertig ausgebildeten Ersatzmannschaften auf die Bedarfsstellen vorbehalten.

Anforderungen der Feldtruppenteile sind daher auf dem Dienstwege an O. K. H./Gen St d H/Chef HNW zu richten, der die Anforderungen nach Prüfung der Dringlichkeit an Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7 weitergibt. Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7 weist auf Grund der Anforderungen und nach Maßgabe des verfügbaren Personals das stellv. Generalkommando X. A. K. zur Ersatzgestellung an.

Ersatztruppenteil für die obengenannten Spezialisten der Nachrichtentruppe ist ausschließlich die Nachrichtenersatzabteilung 50 in Flensburg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41
— 6087/41 — AHA/In 7 (Ib).

---

720. Unterbringung von Wehrmachtangehörigen in Berlin.

Da sich verschiedentlich Schwierigkeiten bei der Unterbringung einzelner Wehrmachtangehöriger wie auch bei Massenunterbringung in Berlin ergeben haben, wird folgendes verfügt:

I. Unterkunft für einzelne Wehrmachtangehörige in Berlin:

1. Die Kommandantur ist verantwortlich für die Unterbringung der auf der Durchreise zur Übernachtung gezwungenen Wehrmachtangehörigen und für die Unterbringung der nach Berlin bis zu einer Dauer von 3 Tagen kommandierten Wehrmachtangehörigen.

2. Die einzelnen Wehrmachtdienststellen als Quartierbedarfsstellen haben den Quartierbedarf für die zu ihren Dienststellen versetzten bzw. länger als 3 Tage kommandierten Wehrmachtangehörigen so frühzeitig bei den Quartierämtern der in Frage kommenden Bezirksämter des Magistrats Berlin anzumelden, daß von diesen die Bereitstellung der benötigten Quartiere rechtzeitig durchgeführt werden kann.

   In der Quartieranmeldung ist von den Wehrmachtdienststellen die voraussichtliche Dauer der Quartierbeanspruchung anzuführen.

3. Jede Wehrmachtdienststelle ist verpflichtet, den zuständigen Quartierämtern die Räumung bisher beanspruchter Quartiere spätestens am Tage der Räumung mitzuteilen.

4. Von den Wehrmachtdienststellen ist jeweils nach einem Monat bei den zuständigen Quartierämtern die Verlegung der vorläufig in Hotels oder Pensionen untergebrachten Wehrmachtangehörigen ihrer Dienststellen in Quartiere anderer Art zu beantragen.

5. Von der Kommandantur Berlin ist durch Offizierstreifen des Heeresstreifendienstes monatlich einmal zu prüfen, welche Wehrmachtangehörigen sich bereits seit mehr als 3 Monate in Hotel- bzw. Pension-Quartieren befinden.

   Die hierüber getroffenen Feststellungen sind den einzelnen Wehrmachtdienststellen zwecks Abstellung zu übermitteln.

II. Massenunterkünfte in Berlin:

1. Trotz wiederholter Hinweise hat die Verlegung neuer Truppenteile, Lehrgänge usw. nach Berlin nicht nachgelassen. Die Beschlagnahme unentbehrlichen Raumes (besonders von Schulen) hat damit ein Maß erreicht, das schwerste Schädigungen — bei Schulen hinsichtlich der Erziehung und Ausbildung der Berliner Jugend — im Gefolge haben muß. Geeignete Unterbringungsmöglichkeiten bestehen in Berlin nicht mehr. Hinzu kommt, daß bestehende Dienststellen infolge weiterer Ausdehnung häufig neuen Raumbedarf haben. Andererseits macht es die Luftgefahr zur unabweislichen Pflicht, für eine Verlegung bereits in Berlin befindlicher Massenunterkünfte nach auswärts Sorge zu tragen. Die Wehrmachtteile werden daher gebeten, zu prüfen, welche Dienststellen, Truppenteile, Lehrgangsteilnehmer usw., die zur Zeit in Berlin in nicht wehrmachteigenen Gebäuden untergebracht sind, nach außerhalb verlegt werden können, und entsprechende Weisungen zu geben.

2. Der Kommandant von Berlin ist nicht in der Lage, in Zukunft Raum für Massenunterkünfte aller Art ohne besondere Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen. Diese Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht kann im allgemeinen nur erteilt werden, wenn der benötigte Raum durch Freimachung anderen beschlagnahmten Raumes zur Verfügung gestellt werden kann. Die Wehrmachtteile werden daher gebeten, vor Anmeldung etwa benötigten Raumes, insbesondere Schulen, für Massenunterkünfte, wie Neuverlegung und Neuaufstellung von Truppenteilen, Einrichtung neuer Dienststellen, Unterbringung von Lehrgangsteilnehmern usw. in der Reichshauptstadt die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen von einer von ihnen zu bestimmenden Stelle unter Anlegung strengster Maßstäbe prüfen zu lassen.

3. Das Oberkommando der Wehrmacht behält sich Nachprüfung des von der Wehrmacht in Berlin beschlagnahmten Schulraumes dahingehend vor, ob eine weitere Beschlagnahme dieses Schulraumes durch die Wehrmacht verantwortet werden kann.

O. K. W., 2. 7. 41
— 804/41 g — AWA/W Allg (II a).

Bekanntgemacht im Nachgang zu H. M. 1941 Nr. 616.

Das Erforderliche zu Abs. II wegen der Massenunterkünfte in Berlin ist von den Abt., Insp. usw. zu veranlassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 41
$\frac{31\ a/4}{11870/41}$ AHA/Ag EH/H (IV).

721. Zusammensetzung von Gerichten.

1. Die Heeresgerichte erhalten — zum Teil abweichend von den K. St. N. — nachfolgende einheitliche Stärke:

1 Richter	St. Gr. »B«
1 Urkundsbeamter	St. Gr. »Z«
1 Unteroffizier, Schreiber ...	St. Gr. »G«
1 Mann	St. Gr. »M«

Bei den Gerichten, die z. Z. gem. den K. St. N. eine höhere Stärke haben, bleibt es bei der in der K. St. N. festgelegten Zusammensetzung.

2. Bei sämtlichen Gerichten kann die Zahl der Richter (St. Gr. »B«) und der Urkundsbeamten (St. Gr. »Z«) nach Bedarf erhöht werden. Sie gelten mit dem Einsatz als zusätzlich zugewiesen. Für jeden dieser Richter tritt ein Schreiber St. Gr. »M« hinzu.

3. Sind für Gerichte Dolmetscher erforderlich, so ist nach H. M. 1941 Nr. 378 zu verfahren.

4. Bei bodenständigen Gerichten können die Stellen der Schreiber mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 41
— 2785/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

722. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung der 25 Marsch- und Soldatenlieder in Form eines Sammelbandes von Rudolf Bender, Herausgeber: Musikverlag Fritz Lehner, Wien IV, unerwünscht.

Die Unerwünschterklärung bezieht sich auch auf die Ausfuhr sowie den Vertrieb im Ausland.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. $\frac{24\ d\ 12}{85.\ 39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

723. Verwaltung der Unterkunftsgeräte durch die Nutznießer.

Trotz der Anordnungen im H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 615 und 1275 über die Sorgfaltspflicht der Nutznießer bei der Verwaltung der Unterkunftsgeräte nehmen die Verluste, insbesondere an Decken und Wäsche, einen immer größeren Umfang an. Es liegt sogar die Vermutung nahe, daß einzelne Soldaten sich Decken und Wäsche aneignen, um sich auf diese Weise ohne Bezugsscheine und zu billigen Preisen in den Besitz dieser Stücke zu setzen. Die Zunahme der Verluste beweist, daß die Truppe bei der Verwaltung der Unterkunftsgeräte die notwendige Sorgfalt vermissen läßt. Der Bedarf des Feld- und Ersatzheeres an Unterkunftsgeräten ist ungeheuer groß, die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe, die nur im Rahmen des Kriegsrüstungsprogramms abgezweigt werden können, sind aber so knapp, daß es ein unbedingtes Gebot ist, die vorhandenen Geräte besonders sorgfältig zu behandeln. Jeder Soldat muß hierzu durch Belehrung erzogen werden.

Jeder Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht muß ohne Nachsicht verfolgt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen werden. Privatrechtliche Haftbarmachung allein genügt nicht, die Schuldigen müssen auch disziplinarisch und gegebenenfalls strafrechtlich belangt werden. Jede großzügige Inausgabegenehmigung von Verlusten hat in Zukunft zu unterbleiben. Um den Anreiz zur Aneignung von Geräten auszuschließen und auch einer Beschädigung entgegenzuwirken, wird für die Dauer des Krieges angeordnet, daß bei Schäden und Verlusten nicht von dem Wert des Gegenstandes zur Zeit des Schadens oder Verlustes — vgl. Wm. Verw. V. II 369 —, sondern von dem Neuwert (letzter Selbstbeschaffungspreis frei Verwendungsstelle) auszugehen ist.

Für das Feldheer ist eine entsprechende Anordnung bereits durch Erlaß des O. K. H. Gen St d H/Gen Qu (I/IV a) Az. 912/40 vom 9. 1. 1941 ergangen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 41
— 63 a 10 11 — V II/V 2 (IV a).

724. 1. Mun. Ausstattung Handgranaten.

Die mit H. M. 1941 Nr. 559 bekanntgegebene 1. Mun. Ausstattung Handgranaten ist wie folgt zu berichtigen:

Streiche sämtliche Angaben unter IV und setze hierfür:

	Stielhandgr.	Eihandgr.
Pi. Komp. aller Art	90	100
l. Pi. Kol., l. Pi. Kol. (mot)	180	300
l. Ldw. Pi. Kol.	180	200
l. Geb. Pi. Kol.	180	300
l. Pi. Kol. (mot) Pz. Div. ...	300	300

Die K. A. N. der obengenannten Einheiten sind handschriftlich zu berichtigen.

O. K. H., 8. 7. 41
— 347 — Gen St d H/Gen Qu/Abt. H. Vers. (Qu 3/I).

725. Formänderung 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30.

Es liegt erneut Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nachstehende bereits befohlene Formänderungen — soweit noch nicht geschehen — sofort durchzuführen sind, um das Magazin 38 uneingeschränkt auch in einer 2 cm Flak 30-Waffe und der 2 cm Kw. K. 30 verwenden zu können.

05 D 8845 Anleitung für die Änderung des Verschlußstückes der 2 cm Flak 30-Waffe und 2 cm Kw. K. 30.

05 D 8846 Anleitung für die Änderung der Rohrhülse mit symmetrischem Magazindurchbruch der 2 cm Flak 30-Waffe und 2 cm Kw. K. 30.

05 D 8847 Anleitung für die Änderung der Rohrhülse mit unsymmetrischem Magazindurchbruch der 2 cm Flak 30-Waffe und 2 cm Kw. K. 30.

05 C 8848 Anleitung für die Änderung des Gehäuses der 2 cm Flak 30-Waffe und 2 cm Kw. K. 30.

605 C 10 Anleitung für die Änderung der Rohrhülse der 2 cm Flak 30-Waffe und 2 cm Kw. K. 30.

Formänderungen sind in den Truppenwaffenmeistereien durchzuführen.

Die für die Formänderungen erforderlichen Anleitungen (Zeichnungen) können bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

726. Karabiner 98k — Z. F. 41 (Zielfernrohrgewehr).

Der Karabiner 98k mit Zielfernrohr 41 wird eingeführt.

Benennung: Karabiner 98k — Z. F. 41 (Zielfernrohrgewehr)
abgek. Benennung: K 98k — Z. F. 41
Stoffgliederungsziffer: 1
Gerätklasse: J
Anforderungszeichen: J 201
Lochkartennummer: 001 5013.

Die Geräte- und Abnahmelehrenzeichnungen und die techn. Lieferbedingungen sind in Aufstellung.

Die Vorschrift über den K 98k — Z. F. 41 ist in Arbeit.

Das Zielfernrohr 41 hat 1,5-fache Vergrößerung.

Näheres über Beschreibung, Handhabung und Verwendung ist aus dem »Merkblatt über den K 98k — Z. F. 41« vom 26. 4. 41 (Einlage zur H. Dv. 240 [Schießvorschrift]) und der H. Dv. 130/2a zu ersehen.

Der K 98k — Z. F. 41 wird in Anl. 13 zum Anl. Bd. »J« aufgenommen.

Über die Ausstattung mit K 98k — Z. F. 41 bleibt weiteres abzuwarten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 41
— 4541/41 — AHA/In 2 (VII).

727. Schutzschild für 2 cm Flakvierling 38.

1. 2 cm Flakvierling 38 erhalten den 2 cm Flakvierling 38-Schutzschild. Er wird als Geschützteil in der Anlage L 585 geführt.

   Zweck: Schutz der Bedienung des Geschützes gegen feindliche Feuerwirkung beim Einsatz im Erdkampf.

2. Benennung: 2 cm Flakvierling 38-Schutzschild.
3. Gerätklasse: L.
4. Ziffer der Stoffgliederung: 5.
5. Ausrüstung: Sämtliche mot (S) Einheiten, die mit 2 cm Flakvierling ausgestattet sind.
6. Die Schutzschilde für 2 cm Flakvierling 38 sind in Beschaffung. Ausgabe wird rechtzeitig in den H. M. bekanntgegeben.
7. Zu dem Anbau, der auf dem Wege der Formänderung durch die Truppe zu erfolgen hat, ergeht zeitgerecht entsprechende Formänderungsverfügung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

728. Geschütze für die Tropen.

1. Chromledermanschetten (Stulpen) verderben in den Tropen bei Temperaturen über 70° C schnell und halten dann nicht mehr dicht. Bei sämtlichen deutschen Geschützen des Heeres (einschl. Zub. u. Vorr. Sach.), die in den Tropen eingesetzt werden, sind daher die Chromledermanschetten baldmöglichst gegen Nutringmanschetten (Werkstoff: Kunstgummi, Aussehen: schwarz) auszutauschen. Der Einbau der Nutringmanschetten hat nach D 202 (Anleitung für den Einbau von Nutringmanschetten und Packungsringen) zu erfolgen.

   Ein Teil der Geschütze hat bereits Nutringmanschetten.

2. Für den hydraulischen Sicherheitsschalter für 7,5 cm Kw. K. und Stu. G. 7,5 cm K. gibt es z. Zt. noch keine Nutringmanschetten, da die bisherigen Versuche hier nicht befriedigt haben. Die Manschette im hydraulischen Sicherheitsschalter hat aber keine hohen Temperaturen auszuhalten.

3. Fehlende Nutringmanschetten (Stulpen) sind mit der zusätzlichen Bezeichnung »Kunstgummi« auf dem Nachschubdienstwege anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 7. 41
— 73 af 12/17 — In 4 (S Ic).

729. Berichtigung der D 443/2a-Kaliber-Einheiten der Artillerie-Munition für deutsche Geschütze.

In der D 443/2a — Kaliber-Einheiten der Artillerie-Munition für deutsche Geschütze — sind folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Seite 15 streiche:
   »740 Kartusch-Vorlagen der l. F. K. 18
   74 Büchsen für Kart. Vorl. der l. F. K. 18«
2. Seite 90 Spalte 1, 2. Zeile von unten, ändere
   »24« in »108[1])«
   Nimm am Schluß der Seite 90 als Anmerkung auf:
   [1]) Nur für artgleiche K. E. mit 17 cm K. Gr. 38 (Hb)«.
3. Seite 91 Spalte 1 Zeile 1 ändere
   »96« in »84«.

Nach Berichtigung der Vorschrift ist ein Hinweis auf vorstehende Bekanntgabe am Schluß der Vorschrift aufzunehmen. Deckblattausgabe folgt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 41
— 8472/41 — AHA/In 4 (Mun I E).

730. Ersatzteilanforderung für Sturmbootmotor 39.

Bei Anforderung von Ersatzteilen für Sturmbootmotor 39 ist in jedem Falle Motor-Nr., Herstellerfirma und Baujahr anzugeben, um die Zusendung nicht passender Ersatzteile auszuschließen.

Die Ersatzteilanforderung hat ausschließlich beim Heeres-Zeugamt Kassel und nicht bei den Herstellerfirmen zu erfolgen.

Nr. 967 in H. M. 1940 tritt hiermit außer Kraft

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 7. 41
— 80 d 1013 — AHA/In 5 (III).

731. Ausstattung der Brückenbau-Ersatz-Bataillone mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Brückenbau-Ersatz-Einheiten werden je Brb.-Ers.-Kp. nachstehende Spreng- und Zündmittel für einen Ausbildungsabschnitt zugestanden:

Bohrpatronen 28	10
Sprengkörper 28	15
Sprengbüchse 24	5
Geballte Ladung 3 kg	1
*) T-Mine 35, vollständig	12
* Üb. T-Mine 35 (Behälter)	6
*) Packkasten für 2 Üb. T-Minen	3
Üb. Ladung für Üb. T-Minen	18
T-Minenzünder 35	18
*) S-Mine 35	3
*) Packkasten für 3 S-Minen	1
*) Üb. Sprengbüchsen (Behälter)	2
Üb. Ladung für Sprengbüchsen	4
Üb. Sprengkörper mit Rauchladung	15
Üb. Sprengkapsel Nr. 8 oder Nr. 8 (AL)	15
Zeitzündschnur 30, m	10
Knallzündschnur, m	25
Sprengkapsel Nr. 8	15
lg. Sprengkapselzünder	3
kz. »	3
Druckzünder 35	10
Zugzünder 35	10
Zündschnuranzünder	10
*) Zündmittelkasten Satz a	1
Glühzünder 28	10
Glühzündstücke	10
*) S-Minenzünder 35	18

*) Einmalige Zuweisung.

Anmerkung: Dürfen nicht gezündet werden, dienen nur zur Ausbildung (Entsichern, Sichern, Verlegen und Wiederaufnehmen).

Anforderung unmittelbar bei der zuständigen Heeres-Munitions-Anstalt. Vorhandene Spreng- und Zündmittel rechnen an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 41
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

732. Benennung von Fernrohren im Pz. Kpfw. 35 (t) und 38 (t).

a) Fernrohre im Pz. Kpfw. 35 (t)

Benennung:	Kurzbenennung:
Turmzielfernrohr 35 (t)	T. Z. F. 35 (t)
M. G.-Zielfernrohr 35 (t)	M. G. Z. F. 35 (t)
Turmbeobachtungsfernrohr 35 (t)	T. B. F. 35 (t)

b) Fernrohre im Pz. Kpfw. 38 (t)

Benennung:	Kurzbenennung:
Turmzielfernrohr 38 (t)	T. Z. F. 38 (t)
M. G.-Zielfernrohr 38 (t)	M. G. Z. F. 38 (t)
Turmrundblickfernrohr 38 (t)	T. Rbl. F. 38 (t)

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 7. 41
— 72 — AHA/Ag K/In 6 (III Wa/Mun).

733. Kennzeichnung der Schlußfahrzeuge geschlossen marschierender mot. Marschgruppen bei Dunkelheit.

Gemäß Verfügung O. K. H. — Gen St d H/Ausb Abt (I a) Nr. 2600/40 g vom 14. 12. 1940 S. 14 Ziffer 32 ist das Schlußfahrzeug jeder geschlossen marschierenden mot. Marschgruppe bei Nacht durch eine Lampe mit rotweißem Licht zu versehen. Dazu muß jede mot. Einheit über mindestens zwei solcher Lampen verfügen.

Da unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rohstoff- und Fertigungslage die Herstellung einer besonderen Lampe in der für die Neuausstattung der Truppen erforderlichen Anzahl in absehbarer Zeit nicht möglich ist, müssen bei der Truppe bereits vorhandene Lampen (Einheitslaternen oder andere) zur Kennzeichnung der Schlußfahrzeuge verwendet werden. Es ist hierbei Vorsorge zu treffen, daß bei Benutzung dieser Lampen keine Brände entstehen können.

Vom O. K. H. werden Versuche zur Entwicklung einer Schlußlampe durchgeführt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 41
— 76 k — AHA/Ag K/M VII (VII e).

734. Erläuterung zur H. Dv. 421/4 b „Funkbetrieb".

Es wird darauf hingewiesen, daß im Netzverkehr, wenn erforderlich, beim Anruf beide Rufzeichen unter Dazwischensetzen des Verbindungszeichens »de«, wie beim Kreisverkehr, angewendet werden können.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 41
89 / 6686/41 AHA/In 7 (IV/I c 1).

735. Verlegen des Führungsfernkabels als Flußkabel.

Folgende Erfahrungen wurden dabei gemacht:

Um Eindringen von Wasser in den Stecker zu verhindern, wird der äußere Becher des Steckers seitlich angebohrt und eine Verschlußschraube bereitgehalten. Der Zwischenraum zwischen dem äußeren und inneren Stecker wird durch die entstandene Öffnung mit flüssig gemachtem Paraffin ausgegossen. Der Stecker wird mit der Steckerplatte nach oben gehalten und gestrichen voll gegossen. Nachdem sich eine Haut gebildet hat, werden die Stecker zusammengesteckt und gekuppelt. Außerdem werden die Stecker außen mit schwarzer Vergußmasse überzogen, ähnlich wie bei Erdkabelmuffen, dann mit Densobinde und Bindedraht umwickelt.

Zum Verlegen des Kabels können vorbereitete Längen in 8er Schlingen auf einem schweren Lkw. verladen werden. Die Verlegung selbst kann von einer Pontonfähre aus vorgenommen werden. Das Kabel muß aber glatt ablaufen, dann wird auch bei verhältnismäßig starker Strömung der Zug auf das Kabel nicht zu groß.

Vorstehender Absatz wird als Deckblatt zur H. Dv. 421/3 f »Führungsfernkabelbau« ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 7. 41
89 / 6006/41 AHA/In 7 (I c 1).

736. Wasserdichte Tragbüchse.

Die gewöhnliche Tragbüchse schützt die Gasmaske zwar vollkommen gegen alle Niederschläge, kann aber das Eindringen von Wasser beim Eintauchen nicht verhindern, da sie nicht wasserdicht abschließt. Beim Durchfurten und Durchwaten von Wasserläufen müssen die Tragbüchsen daher so hoch gehalten werden, daß sie nicht ins Wasser kommen.

Für besondere Zwecke, bei denen die Tragbüchsen wasserdicht sein müssen, werden Tragbüchsen mit der am Boden befindlichen Kennzeichnung »D« ausgegeben, deren Boden- und Längsnähte abgedichtet sind. Zur Abdichtung des Deckels der Tragbüchse wird ein Gummidichtring und ein Drahtsprengring überwiesen; der Gummidichtring ist in den Deckel einzulegen und wird mit dem Drahtsprengring in seiner Lage festgehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 7. 41
— 83 a/s — AHA/In 9 (III/1).

---

737. Änderung der Ausstattung mit Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke.

— 1. H. M. 1939 Nr. 775 —
— 2. H. M. 1940 Nr. 918 —
— 3. H. M. 1940 Nr. 1195 —

Die Einheiten des Ersatzheeres erhalten für Lehr- und Übungszwecke statt der mit den Bez. Erlassen bisher zur Verfügung gestellten Gasplanenmengen künftig

für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts von 8 Wochen für je 15 ausbildende Rekruten eine Übungsplane.

Die Bez. Erlasse sind entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 7. 41
— 83 r — AHA/In 9 (III/2).

---

738. Heeresgasschutzschulen.

1. Die Gasschutzlehrgänge Thorn-Süd sind nach Bromberg verlegt und führen die Bezeichnung: »Heeresgasschutzschule Bromberg«.

2. Die bisherige Heeresgasschutzschule in Celle erhält ab sofort die Bezeichnung:

»Heeresgasschutzschule Celle«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 7. 41
— 4467/41 — AHA/In 9 (I/1).

---

739. Veterinärärztliche Versorgung deutscher Heerestiere durch ausländische Tierärzte.

In dringenden Krankheitsfällen können die in den besetzten Gebieten liegenden Truppenteile einen ausländischen Tierarzt zur Behandlung kranker Wehrmachttiere heranziehen, falls im Umkreis von 30 km kein deutscher Veterinäroffizier zur Verfügung steht.

Die Höhe der Entschädigung regeln die bodenständigen Befehlshaber in Anlehnung an die örtlichen Tarife und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse. Bezahlung hat durch die Truppe möglichst in bar zu erfolgen.

Verträge über dauernde veterinärärztliche Versorgung deutscher Wehrmachttiere sind mit ausländischen Tierärzten nicht abzuschließen.

Entstehende Kosten fallen Kap. VIII E 230 zur Last

Von der Zuziehung eines ausländischen Tierarztes ist dem zuständigen Veterinäroffizier in jedem Falle Mitteilung zu machen.

Für die notwendigen Spionageabwehrmaßnahmen sind die Führer der Truppeneinheiten, die einen ausländischen Tierarzt zuziehen, verantwortlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 7. 41
— 2429/41 — AHA/V In (I a).

---

740. Beschaffen und Behandeln von Stahlflaschen für technische Gase.

1. Es ist festgestellt worden, daß Stahlflaschen für technische Gase, die von Heeres-Dienststellen unmittelbar bei Fertigungsfirmen beschafft worden sind, nicht den zu stellenden Anforderungen entsprochen haben.

Die Beschaffung von Stahlflaschen für technische Gase erfolgt künftig ausschließlich durch das O. K. H.; unmittelbare Beschaffung durch nachgeordnete Dienststellen ist verboten.

Der Bedarf an Stahlflaschen für Schneid- und Schweißgeräte, die aus dem freien Handel bezogen werden, ist nach H. M. 1940 Nr. 385 und H. M. 1941 Nr. 457 zu decken.

2. Leere Stahlflaschen für technische Gase sind mehrfach ohne zugehörige Teile (Kappe, Handrad zum Ventil, Verschlußschraube mit Dichtungsring, Fuß) zurückgeliefert worden. Bei Rückgabe leerer Stahlflaschen ist auf Mitgabe der zugehörigen Teile zu achten.

3. Bei Versand von Stahlflaschen für technische Gase als Stückgut ist auf den Frachtbriefen und Anhängern die eingeprägte Nummer und Bezeichnung jeder Flasche zu vermerken, um Nachforschung bei Verlust oder Fehlleitung zu erleichtern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41
— 83 t — AHA/Fz In (IV h).

---

741. Erfassung des am Schwerstlastengerät (Schwerstlastkolonnen A u. B) ausgebildeten Personals.

Alle Formationen des Feld- und Ersatzheeres (einschl. Parke und Ersatztruppenteile) melden bis zum 15. 8. 41 nach beigefügtem Muster unmittelbar an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) In Fest (IV M) alle bei ihnen befindlichen ehemaligen Angehörigen der Schwerstlastenkolonnen sowie diejenigen Personen, die während der Jahre 1935

Anlage S. 391

bis 1941 irgendwie bei Schwerstlastenkolonnen (auch vorübergehend) eingesetzt waren bzw. am Schwerstlastengerät ausgebildet wurden.

Es ist zunächst nur eine karteimäßige Erfassung dieser Spezialkräfte, keinesfalls eine sofortige Heranziehung beabsichtigt.

Formationen, die infolge von Kampfhandlungen u. dgl. den befohlenen Termin nicht einhalten können, reichen ihre Meldung, sobald sie hierzu in der Lage sind, schnellstens nach.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 7. 41
39 a Sch
6834/41 AHA/In Fest (IV M).

---

742. Dienststempel und Dienstsiegel.

— H. M. 1940 S. 528/529 Nr. 1223 —

1. Es ist festgestellt worden, daß immer noch Dienststempel und Dienstsiegel — meist von kleinen Einheiten — bei vertraglich nicht verpflichteten und nicht zugelassenen Firmen bestellt werden.

Die Berechtigung zum Führen von Dienstsiegeln und Dienststempeln wird vom Oberkommando der Wehrmacht und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile erteilt. Die Zahl der zuständigen Dienstsiegel und Dienststempel ist in den Ausrüstungsnachweisungen in Ziffer 44 der Stoffgliederung festgelegt.

Aus dem Wortlaut der Veröffentlichung in den H. M. 1940 Nr. 1223 Abs. 2 und 3 ist irrtümlicherweise die Berechtigung zur unmittelbaren Bestellung der Dienstsiegel und Dienststempel durch die Einheiten hergeleitet worden. Infolgedessen gehen dem Zeugamt Spandau fortdauernd Bedarfsanforderungen auf Dienstsiegel und Dienststempel von den Einheiten unmittelbar zu.

Die Beschaffung der Dienstsiegel und Dienststempel aus Anlaß von Neu- oder Umbildungen von Behörden und Truppenteilen ist grundsätzlich bei den für die Ersatztruppenteile zuständigen Wehrkreiskommandos zu beantragen. Nur die Wehrkreiskommandos beschaffen Dienststempel und Dienstsiegel entweder beim Heereszeugamt Spandau oder bei vertraglich verpflichteten und zugelassenen Stempelfirmen.

Es wird den Einheiten des Feld- und Ersatzheeres verboten, Dienststempel und Dienstsiegel unmittelbar selbst zu beschaffen oder beim Heereszeugamt Spandau zu bestellen.

Von den Einheiten des Feldheeres sind Anträge auf Beschaffung von Dienststempeln und Dienstsiegeln auf dem Dienstwege über die Division, von den Einheiten der Korps-, Armee- und Heerestruppen über die vorgesetzte Dienststelle an das Wehrkreiskommando zu richten, in dessen Bereich sich die Ersatzeinheit des betreffenden Truppenteils befindet.

Die Einheiten des Ersatzheeres legen Anträge auf Beschaffen von Dienststempeln und Dienstsiegeln auf dem Dienstwege dem für sie zuständigen Wehrkreiskommando vor.

Dienststellen, für die A. N. nicht aufgestellt sind, stellen mit dem Antrag auf Zuweisung von Dienststempeln und Dienstsiegeln gleichzeitig Antrag auf die Berechtigung zum Führen von Dienststempeln und Dienstsiegeln. Die Entscheidung ist von den zuständigen Wehrkreiskommandos zu erteilen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA/St. A. N./H Dv einzuholen.

Die Anträge sind nach nachstehendem Muster zu stellen. Bei eiligen Aufträgen ist die späteste Lieferfrist anzugeben.

2. Über die Begriffe »Dienststempel« (Anforderungszeichen H 11502) und »Dienstsiegel« (Anforderungszeichen H 11501) bestehen noch Unklarheiten.

Dienststempel dienen zur Beurkundung öffentlich-rechtlicher Urkunden — Soldbücher, Wehrmachtfahrscheine u. dgl. —, während Dienstsiegel zum Versiegeln von Wertbriefen, -paketen usw. bestimmt sind.

3. Aus Gründen der Ersparnis von Metallen werden für Dienststempel neuerdings an Stelle der Metallköpfe auch solche aus Kunstharz gefertigt und den Truppenteilen (Dienststellen) überwiesen.

4. Kopf-, Eingangs- und sonstige Stempel — z. B. Feststellung, Zahlungsanweisung, »Sachlich richtig« u. dgl. — werden im Heereszeugamt Spandau nicht gefertigt und sind bei Stempelfirmen zu bestellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

---

743. Ungültigkeitserklärung.

Der Dienststempel »Dienststelle Feldpostnummer 04 136« ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Ersatzstempel ist unter dem Hoheitszeichen mit einem Sternchen versehen worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 7. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

---

744. Neue Pionier-Vorschriften.

Die Pionier-Einheiten haben offenbar nicht immer Kenntnis von den neuerschienenen Pionier-Vorschriften erhalten. Nachstehend werden daher nochmals die seit Kriegsbeginn erschienenen H. Dv., D-Vorschriften und Vorschriften ohne Nr. (Merkblätter) nach dem Stande vom 1. 6. 41 bekanntgegeben.

I. H. Dv.

1.	H. Dv. 1/6	»Kriegssoll (Heer) an Vorschriften« Heft 6: Pioniere	v. 1. 3. 41
2.	H. Dv 89/6	»Die ständige Front — Der Kampf der Pioniere«	v. 17. 10. 39
3.	H. Dv. 89/7	»Die ständige Front — Unterirdischer Minenkampf«	v. 1. 11. 39
4.	H. Dv. 220/1b	»A. V. Pi. — Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer«	v. 1. 2. 41
5.	zur H. Dv. 220/3a	»Merkblatt über Ausbildung am Sturmboot«	v. Nov. 40
6.	zur H. Dv. 220/3a	»Merkblatt über die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Sturmbootes«	v. 1. 4. 41
7.	zur H. Dv. 220/3b	»Vorläufige Bedienungsanleitung für das verstärkte Brückengerät B«	v. 1940

8.	zur H. Dv. 220/3b	»Anleitung für das Übersetzen und Überschreiten von Brücken bei Lastenzügen mit Einzellasten von 18 t Gewicht«	v. 1940
9.	zur H. Dv. 220/3b	»Feldrammgerüst 39« (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	v. 21. 4. 41
10.	H. Dv. 220/3c	»Anleitung zum Handhaben des Brückengeräts K (Kastenträgergeräts) n. A. Dreiträgerbauart — 16 t«	v. 1. 2. 41
11.	H. Dv. 220/3f	»Brückenbau mit Brückengerät L. Z. (Leichte Z-Brücke)«	v. 2. 10. 39
12.	H. Dv. 220/4b	»Minen und Zünder«	v. 1. 10. 39
13.	H. Dv. 220/9	»Pioniere — Gliederung, Stärke und Ausstattung«	v. 1. 11. 40
		Anmerkung: An Ersatzheer ohne H. Dv.-Nr. ausgegeben.	v. 30. 6. 40
14.		»Ergänzungsheft zur H. Dv. 316« v. 22. 4. 41 (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	

II. D-Vorschriften.

1.	D 1	»Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften«	v. 1. 8. 40
2.	D 50/9	»Kennblätter fremden Geräts. Heft 9: Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel, Tarnmittel«	v. 30. 4. 41
3.	D 50/14	»Kennblätter fremden Geräts. Heft 14: Pioniergerät. A. Brückengerät. B, Schanzzeug.«	v. 20. 3. 41
4.	D 501/1	»Leichter Ladungswerfer. Vorläufige Gerätebeschreibung und Bedienungsanleitung«	v. 1. 8. 40
5.	D 501/2	»Anleitung für das Instandsetzen des leichten Ladungswerfers«	v. 8. 11. 40
6.	D 505/1	» 9 PS-Außenbordmotor« { (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	
7.	D 505/2	»40 PS-Außenbordmotor« {	
8.	D 506	»Rauchröhre, Gerätbeschreibung u. Bed. Anw.« (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	
9.	D 507	»Kraftsäge 39 (Benzolantr.), 1000 mm Schnittlänge« (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	
10.	D 510	»Anleitung für das feldmäßige Prüfen der Tragkraft von Brücken«	v. 1. 8. 39
11.	D 511/1	»Feldrammgerät 39«	v. 21. 10. 40
12.	D 511/2	»Dieselramme 450 kg«	v. 20. 3. 41
13.	D 511/4	»Druckluftramme 50 mkg«	v. 30. 1. 41
14.	D 511/5	»Druckluftramme 200 mkg«	v. 10. 2. 41
15.	D 514/2 N. f. D.	»Die T-Mine 35«	v. 3. 6. 41
16.	D 514/4 N. f. D.	»Anleitung für Einsatz und Bedienung der S-Mine 35«	v. 1. 10. 39
17.	D 518	»Anleitung für das Handhaben des Brückengeräts T«	v. 29. 6. 39
18.	D 520/1—4	»Nutzholzvorschrift: Teil 1—4«	Nachdruck v. 41
19.	D 525/1	»Sturmbootmotor 39«, Bedienungsanleitung	v. 18. 4. 40
20.	D 525/2	»Sturmbootmotor 39«, Ersatzteilliste	v. 5. 7. 40
21.	D 528/1	»Maschinensatz 65 V (Gleichstrom) 800 Watt als Lade- und Lichtquelle, Beschreibung und Bedienungsanweisung« (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	
22.	D 528/3	»Maschinensatz 65 V (Gleichstrom) 800 Watt, als Lade- und Lichtquelle, Ersatzteilliste« (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	
23.	D 529	»Maschinensatz 220/380 Volt (Drehstrom) etwa 6 KVA«	v. 8. 8. 40
24.	D 532 N. f. D.	»Vorläufiges Merkblatt f. d. schw. Wurfgerät 40 (Wurfgestell 40 mit 28 cm Wurfkörper Spr. u. 32 cm Wurfkörper M. Fl. 50)«	v. 24. 1. 41
25.	D 534	»Außenbordmotor (t)«	v. 11. 2. 41
26.	D 540/1	»Druckstück für M-Boot«	v. 13. 11. 39
27.	D 540/2	»Trossenwinde für M-Boot«	v. 13. 11. 39
28.	D 542/1	»Satz Beleuchtungsgerät Ausführung A für schweren Maschinensatz A als Anhänger«	v. 25. 6. 40

29.	D 543	»Minensuchstab«	v. 1. 9. 39
30.	D 546 N. f. D.	»Kleiner Flammenwerfer, mittlerer Flammenwerfer und Flammenwerferfüllwagen«	v. 17. 3. 41
31.	D 547	»Starkstrominstallationsgerät Satz C (Hochspannungsmaterial) Vorläufige Bedienungsanweisung«	v. 5. 2. 40
32.	D 548 N. f. D.	»Flammenwerfer-Schutzanzug«	v. 15. 4. 40
33.	D 551	»Kaltklebekitt (Kalt 39)«	v. 8. 9. 39
34.	D 553	»Engl. Flußtreibmine, Gerätbeschreibung u. Bed. Anw. f. Sonderkdos.« (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	
35.	D 557	»Kl. Druckluferzeuger, tragbar od. fahrbar« (z. Zt. im Druck, Anforderung erst nach Bekanntgabe über Erscheinen in H. M.)	
36.	D 558	»Feldbrunnen 37«	v. Mai 41
37.	D 562	»Zündgerät 40 tragbar«	v. Mai 41
38.	D 574/2	»Einbauanleitung zur behelfsmäßigen Herrichtung eines m. Lkw. (o) als Pi. Kw. I«	v. 15. 7. 40
39.	D 575/1	»Vorläufiger Beladeplan. Gerätewagen (Hf. 1) Wagen Nr. 1, 3, 5, der Pi. Komp.«	v. 19. 7. 40
40.	D 575/2	»Vorläufiger Beladeplan. Gerätewagen (Hf. 1) Wagen Nr. 2, 4, 6 der Pi. Komp.«	v. 19. 7. 40

III. Vorschriften ohne Nr. (Merkblätter).

1.	N. f. D. »Merkblatt über die englische vom Flugzeug abwerfbare Flußtreibmine«	v. 1. 12. 40
2.	N. f. D. »Merkblatt über fremde Panzerabwehrminen«	v. 20. 12. 39
3.	N. f. D. »Merkblatt über englische Treibminen«	
4.	»Merkblatt für die Unterweisung aller Waffen des Ersatzheeres in der Kenntnis und Anwendung von Minen«	v. 15. 3. 40
5.	»Merkblatt für die Ausbildung in der Nahkampfschule für Sturmpioniere«	v. 1940
6.	»Vorläufiges Merkblatt über englische Panzerabwehrminen«	v. 15. 8.,40
7.	N. f. D. »Vorläufiges Merkblatt über engl. S-Minen«	
8.	»Neue Nachrichten über feindliche Minen«	v. 18. 4. 40
9.	»Merkblatt für alle Waffen — Flußübergang, Feldbefestigung und Minenverwendung bei strengem Frost« (O. K. H./Gen. St. d. H./Gen. d. Pi. u. Fest. 34/Pi. 2 Nr. 120/40)	
10.	»Merkblatt für Sicherheitsmaßnahmen bei Nahkampfausbildung und Anwendung von Gewöhnungssprengungen«	v. 26. 6. 40
11.	»Deutsche Binnenschiffahrtspolizeiverordnung« (nur an Ersatzheer ausgegeben — kein Vorrat —)	
12.	»Die Bäßlerbrücke 24 t«	v. 20. 3. 41
13.	»Beschreibung der behelfsmäßigen Verlastung von 3 Sturmbooten mit 3 Sturmbootmotoren und 4 Übergangsschienen auf Lkw.« (jedem Sturmboot beigefügt).	v. 1940
14.	»Grundsätze und Anleitungen für den Einsatz der Sturmpioniere« — Geheim —	v. 5. 6. 40
15.	»Richtlinien für das Überwinden feindlicher Minensperren im Angriff« — Geheim —	v. 23. 1. 40
16.	»Merkblatt für das Verwenden und Bedienen von Hohlladungen« — Geheim —	v. 20. 12. 40
17.	»Merkblatt für das Verwenden und Bedienen von Hohlringladungen« — Geheim —	v. 20. 12. 40
18.	»Richtlinien für den Einsatz der Panzer-Pionier-Kompanie« — Geheim —	v. 13. 3. 41
19.	»Merkblatt für den Einsatz von Knallnetzen« — Geheim —	v. 5. 4. 40

Die Piониereinheiten haben ihren Vorschriftenbestand nachzuprüfen und benötigte Vorschriften bei den zuständigen Stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) anzufordern, jedoch nicht über die unbedingt bei der betreffenden Einheit erforderliche Anzahl hinaus (vgl. hierzu H. M. 1940 S. 453/454 Nr. 1056 und H. V. Bl. 41 Teil C S. 6/7 Nr. 19 und »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften« — O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E) Az. 89a/b AHA/St. A. N./H Dv (III Nr. 6000/41 v. 1. 3. 41).

Im übrigen wird auf die Beachtung der Bekanntgabe neu erscheinender Vorschriften usw. in den H. V. Bl. und H. M hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 41

$\frac{89}{4800/41}$ AHA/In 5 (I b).

745. Ausschließung von Firmen.

1. Der Inhaber des bereits mit W St W Rü 5418/37 g II D v. 8. 6. 37 (H. M. 292/37 v. 22. 6. 37) ausgeschlossenen Internationalen Übersetzungsbüros E. Wilh. Müller, Frankfurt (M.), Beethovenstr. 59, Berlin, München, der sich auch als ehem. russischer Professor ausgibt, Fragebogen verschickt und jetzt Frankfurt (M.), Musikantenweg 46, wohnt, hat unter der Firma »Eugen Alois Wilhelm Müller, Gebäudeschutz-Schädlingsbekämpfung«, Frankfurt (M.), Fuchshohl 49–53, eine Beratungsstelle für Rattenzweckforschung und Keller-Schädlingsbekämpfung aufgemacht und gibt als Nebenstellen an: Bochum, Kurfürstenstr. 24 I r. (Eickelmann), Dortmund, von-der-Markstr. 2, Düsseldorf, Fürstenwall 64, Essen, Gildehofstr. 4. Auch die neue Firma ist mit ihren Nebenstellen von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der frühere Angestellte bei der Bauleitung des Flugplatzes Memmingen, Kaufmann Gerhard Karl Hoppe, geb. 21. 6. 1910 zu Dortmund, wohnhaft Memmingerberg b. Memmingen, ist von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen wie von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Firmen Habighorst & Höcker G. m. b. H., Herford (Westf.) und Möbelfabrik Kerkhoff, Herford (Westf.), sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 8. 7. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stab (III c).

746. Zeitschriften.

Die Belieferung des Feldheeres mit Zeitschriften (H. M. 1941 Nr. 594) wird eingestellt.

Soweit einzelne Zeitschriftennummern noch in einer für das Feldheer ausreichenden Anzahl gedruckt sind, erfolgt ihre Versendung demnächst nach dem Verteiler v. 11. 3. 1941 (H. M. 1941 Nr. 287).

O. K. H., 9. 7. 41
— 1140/41 — Gen St d H/O Qu V.

747. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
193	22	Div. Kdo. z. b. V. (Afr.)	Zusätzlich: 3 Dolmetscher, St. Gr. »Z«. Die Zahl der Dolmetscher kann nach Bedarf erhöht werden. 1 San. Offz. St. Gr. »K« 1 San. Uffz. St. Gr. »O« 1 Uffz., Führer der Kraftradmelder (auf m. Krad) St. Gr. »G« 7 Kraftradfahrer als Melder (auf m. Krad) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen.	
194	54	Stb. Schütz. Brig.	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier, St. Gr. »G«. Die Stelle eines Kraftwagenfahrers der Gruppe Führer wird in »G« umgewandelt. Die Stelle des Führers der Kraftradmelder wird in »O« umgewandelt.	
195	101 (Afr.)	Stb. Inf. Rgts. (Afr.)	Die Einheiten erhalten neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 30. 6. 41.	
	111 (Afr.)	Stb. Inf. Btls. (Afr.)		
	130 (Afr.)	Stb. Kp. Inf. Rgts. (Afr.)		
	131c (Afr.)	Schütz. Kp. c (Afr.)		
	151c (Afr.)	M. G. Kp. c (Afr.)		
	417 (Afr.)	Stb. Art. Abt. (Afr.)		
	428 (Afr.)	Battr. Art. Abt. (Afr.)		
	567 (Afr.)	Nachr. Zg. Art. Abt. (Afr.)		
196	446	Stu. Gesch. Battr. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13: Es stehen nur 6 Satz nach Anlage A 850 zu. Für das Batterieführergeschütz sind nur 44 Schuß nach Anlage A 850 zuständig.	

Lfde. Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
197	540	Stbs. Battr. (mot) Beob. Abt. (mot)		
	558	Nachr. Zg. (mot) Art. Abt. (mot) für Mrs. (gek)		
	561	Nachr. Zg. (mot) Stb. Art. Rgts. (mot) z. b. V.		
	575	Stbs. Battr. Art. Rgts.		
	576	Stbs. Battr. (mot) reit. Art. Rgt.		
	577	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz. Div.		
	578	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot)		
	579	Stbs. Battr. Geb. Art. Rgts.		
	582	Stbs. Battr. l. Art. Abt.		
	583	Stbs. Battr. reit. Art. Abt.	Zusätzlich: 1 Nachrichtenmechaniker, St. Gr. »M«.	
	584	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot)		
	585	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Div.		
	586	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Inf. Div. (mot)		
	587	Stbs. Battr. Geb. Art. Abt.		
	588	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot)		
	589	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. z. b. V. (mot)		
	590	Stbs. Battr. schw. Art. Abt.		
	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot)		
	10592	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flaklehr. Abt. (mot)		
198	583	Stbs. Battr. reit. Art. Abt.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5: 1 Satz Zub. u. Vorr. Sach., für eine Abt. mit l. F. K. 18 (Anf. Zeich. A 4052).	
199	691	Gasch. Ger. Pk.	Die Stellengruppe des Rechnungsführers wird in »G« umgewandelt.	
200	704	Stb. Br. Baubtls. (tmot)	In der Zusammenstellung ändere die Zahl der Kfz. Gruppe Führer bei a) von 4 in 3 und in der Gesamtstärke von 5 in 4 (Druckfehler).	
201	817	Fstgs. Nachr. Stb.	Ein leichter Personenkraftwagen wird in einen mittleren gl. Personenkraftwagen Kfz. 11 umgewandelt.	

Lfde Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
202	820	Nachr. Zg. (mot) Führ. Hpt. Qu.	Die Einheit erhält neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 30. 6. 41.	
203	835	Fsp. Kp. z. b. V.	Die Zahl der Nachr. Dolmetscher wird von 100 auf 150 erhöht, St. Gr. »G«. Die Zahl der Wachtmeisterstellen erhöht sich von 25 auf 35.	
204	841	Stbs. Gru. Führgs. Nachr. Rgts. 601	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« Gerätwart für fahrb. Wähl- u. Fernamt 1 Pistole 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« Gerätwart für Kabelfahrzeuge 1 Gewehr 6 Nachrichtenmechaniker, St. Gr. »M« 13 Gerätwarte (zugl. Kw. Beifahr.), St. Gr. »M« 19 Gewehre.	
205	1051	Kw. Werkst. Zg.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40: Es fällt fort: 1 Motorspritze als Anh. (1 achs.) fahrbar, (Anf. Zeich. K 8205).	
206	1095	Betr. Stoff-Unters. Tr.	Die Einheit erhält neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 10. 7. 41.	
207	1116 1116(gp)	M. G. Kp. b (mot) M. G. Kp. b (gp)	Zusätzlich: 2 kl. Vorratskasten für M. G. Lafette 34, mit Inhalt, Anf. Zeich. J 68620.	
208	1288	Schlächt. Betr. Kp.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21: 3 Verladerampen (Anf. Zeich. K 5270).	
209	1302	Stb. Heer. San. Abt. (tmot) Stb. A. San. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 zweiten Heeresapotheker, Beamter des höh. Dienstes St. Gr. »Z«.	
210	1365	Krkw. Zg.	Die Stellengruppe des San. Uffz. für den Hauptfeldwebeldienst ist »G«.	
211	1381	San. Pk.	Zusätzlich: je Zug: 2 Heeresapotheker, Beamte des höh. Dienstes St. Gr. »Z«..	
212	1709 10592	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot) Stbs. Battr. (mot)$_4$ Heer. Flaklehr. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O«.	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
213	2005	Feldeisb. Dir.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 2 Chiffriermaschinen Enigma mit Zub. u. Vorr. (Anf. Zeich. N 25251).	
214	7705	Sonderstb. GBK »Ost«	Zusätzlich: 3 Sanitätssoldaten, St. Gr. »M«.	
215	11200	W. Ers. Insp.	Die Stellengruppen der Pferdevormusterungsoffiziere und der Kraftfahrzeugvormusterungsoffiziere werden von »K« in »B« umgewandelt.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 40
— 7810/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

748. Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N.

Lfde. Nr.	Nr. der Einheit	Benennung	Ergänzungen	Bemerkungen
24	015061	Nachr. Vers. Zg.	1 Wachtmeister 9 Uffz. 5 Gefr. 3 Mann im 2. Dienstjahr	
25	018001 bis 018039	Dienststellen für Eignungsuntersuchungen	je 2 Mann (Schreiber) auf Kriegsdauer),	Die neuen Stärken befinden sich im Druck.
26	011039	Standortkommandantur Nürnberg	1 Feldwebel (Funkmeister)	
27	015025	Vers. Kdo. Hillersleben	Auf Kriegsdauer tritt hinzu: Meßzug für Zielbeobachtung und Treffbildaufnahme: 1 Oberwachtmeister 1 Wachtmeister 4 Uffz. 12 Gefr. 8 Mannsch.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 41
— 7830/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

749. Täter gesucht.

Am 16. 5. 1941 hat ein unbekannter Soldat in Artl.-Obwachtmstr.-Uniform in der Wohnung des Obgefr. Julius Kalipke, in Essen, Steelerstr. 179, als angeblicher Heereskriminalist eine Beschlagnahme von Bekleidungsstücken und Anzugstoffen vorgenommen. Er hat bei dieser Gelegenheit einen Ausweis, lautend auf den Namen Michael Hilger vorgezeigt, als seine Feldpostnummer gab er 24 966 an. Es ist festgestellt worden, daß sich der angebliche Hilger in der Zeit vom 12. bis 17. 5. 1941 in Essen aufgehalten hat. Er stammt angeblich aus Berchtesgaden, spricht bayr. Dialekt und wird wie folgt beschrieben:

etwa 1,65 m groß, blond, blaue Augen, lässige Haltung.

Mitteilungen an den Standortältesten Essen erbeten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 7. 41
— 13 t 10 — H R (II a).

750. Umwandlung der H. Dv. 395/1 — N. f. D. — in eine offene Vorschrift.

Die nachstehende Vorschrift wird ab sofort für »offen« erklärt.

H. Dv. 395/1 — Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.) N. f. D. Entwurf — Vom 31. 3. 36 u. Nachdrucke.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vorschrift ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen.

In der H. Dv. 1 a S. 148, Längsspalte 1 ist bei dieser Vorschrift zu streichen: »N. f. D.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

751. Umwandlung des Niederländischen Sprachführers — N. f. D. — in eine offene Druckschrift.

Die nachstehende Druckschrift wird ab sofort für »offen« erklärt:

Niederländischer Sprachführer für die Truppe im Felde N. f. D. vom Januar 1940. Auf dem Titelblatt ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« zu streichen.

O. K. H., 4. 7. 41
Gen St d H/Abt. Fr. Heere West.

752. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 3 bis 11 vom März 1941 zur H. Dv. 109 N. f. D. Das schwere Infanteriegeschütz 33 (s. J. G. 33) 15. 6. 1938

2. Sonder-Deckblatt a bis g vom Mai 1941 zur H. Dv. 119/202 N. f. D. Schußtafel für die Gebirgskanone 15 mit der Gebirgsgranate 15 Al und Gebirgsgranate 15 Rot September 1937

3. Deckblatt Nr. 1 vom Juni 1941 zur H. Dv. 119/414 Vorläufig N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die schwere 10,5 cm-Kanone 332 (f) — frz L 36 S — mit der 10,5 cm-Granate 36 (f) — Januar 1941

4. Deckblatt Nr. 1 vom Juni 1941 zur H. Dv. 119/530 Vorläufig N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm-Kanone G. P. F. (f) mit der 15,5 cm-Granate 15 B. G. P. 15,5 cm-Granate 15 B. G. P. mit Haube M 1927 B. G. P. und der 15,5 cm-Stahlgußgranate 18 F. A. T. O. September 1940

5. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom Mai 1941 zur H. Dv. 119/650 N. f. D. Schußtafel für den 30,5 cm-Mörser (t) mit der 30,5 cm-Aufschlagzündergranate M 35 — 30,5 cm-Minengranate M 35 und der 30,5 cm-Minengranate M 15/28 April 1940

6. Deckblatt Nr. 7 und 8 vom Mai 1941 zur H. Dv. 119/842 (L. Dv. 500/842) N. f. D. Schußtafel für die 2 cm-Flak 30 April 1937

7. Deckblatt Nr. 10 und 11 vom Mai 1941 zur H. Dv. 119/862 (L. Dv. 500/862) N. f. D. Schußtafel für die 3,7 cm-Flak 18 mit 3,7 cm-Sprenggranate 18 mit 3,7 cm-Kpf. Z. (Zeol) Juni 1936

8. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Juni 1941 zur H. Dv. 119/963 Vorläufig N. f. D. Vorläufige Schußtafel für den 10 cm-Nebelwerfer 40 mit der 10 cm-Wurfgranate 40 mit Hülse und der 10 cm-Wurfgranate 40 Nebel mit Hülse April 1941

9. Deckblatt Nr. 57 bis 63 vom Mai 1941 zur H. Dv. 193/3 (M. Dv. Nr. 270/3) (L. Dv. 93/3) Wehrmacht-Sanitäts-Vorschrift (Wm. S. V.) Entwurf Teil 3: Gesundheitsdienst 9. 6. 1934

10. Deckblatt Nr. 20 vom April 1941 zur H. Dv. 316 Pionierdienst aller Waffen (All. (Pi. D.) 11. 2. 1935

11. Deckblatt Nr. 4 vom Mai 1941 zur D (Luft) 2000 N. f. D. Anleitung zur Führung der Personalunterlagen der Offiziere und Sonderführer im Offizierrang sowie Musikmeister der Luftwaffe während des Krieges 5. 8. 1940

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 1941 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch Rüst u. BdE), 16. 7. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

753. Berichtigung der D 506.

In der D 506, Seite 3 Abschnitt C ist die Nr. 8 mit allen Angaben zu streichen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41
— 89 — Wa Z 4 (Vs/b I).

754. Berichtigungen.

1. In den H. M. 1941 Nr. 427 Ziff. II Abs. 3 ist das Wort »Selbstverpfleger« zu streichen und dafür zu setzen:

»Truppenverpflegung«.

Die Zeilen 2 und 3 des gleichen Absatzes sind zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41
— 25 h 31 a. K. — AHA/In Fest (II T b).

2. In den H. M. 1941 Nr. 366

a) setze in Ziffer I. a) 9. hinter Uffz.-Vorschulen:
»sowie der Wehrkreis-Reit- und Fahrschulen«,

b) füge bei I. b) 12. ein:
»der Offz. der Wehrkreis-Reit- und Fahrschulen«.

O. K. H., 10. 7. 41
— 1825/41 — Ag P 1/1. Abt. (a II).

Anlage
zu Nr. 718

(Lazarett, und bei Lazaretten des Feldheeres Feldpost-Nr.)

(Datum)

gestrichen gem. H.V.Bl. 43 Ziff. 370
19.9.43

Bei dem .....
(Dienstgrad) (Vor- und Zuname) (Feldpost-Nr. seines Feldtruppenteils)

erreichen die Folgen der Verwundung einen die Verleihung des

silbernen Verwundetenabzeichens *)

goldenen Verwundetenabzeichens *)

rechtfertigenden Grad (H.V.Bl. 1939 Teil A S. 77 Nr. 83 in Verbindung mit H.V.Bl. 1941 Teil A S. 3 Nr. 3).

Er ist nach wehrmachtärztlichem Urteil Schwerstbeschädigter der Versehrtenstufe III und wehrdienstunfähig: ja — nein — steht noch nicht fest. *)

Ist eine Beförderung nach H.Dv. 29a Ziffer 37 Abs. 1—3 oder Abs. 4—6 ausgesprochen oder beabsichtigt?

Ist die Würdigkeit zur Verleihung des E.K. II gegeben (Erlaß O.K.H. Nr. 3180/40 PA 1. Staffel (P 2) VIb vom 7. 8. 1940)?

Es wird gebeten, dieses Schreiben sofort an den Feldtruppenteil des Verwundeten zur Stellungnahme weiterzugeben und nach Wiedereingang mit kurzer Antwort auf der Rückseite an das anfragende Lazarett zurückzusenden.

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstgrad, Dienststellung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anmerkung: Dieses Schreiben ist vom Lazarett nach Rückgabe dem Krankenblatt anzuheften.

Formblattgröße: 11 × 17 cm

Anlage
zu Nr. 741

.....
(Formation)

.....
(Briefanschrift)

Liste

des vorhandenen am Schwerstlasten-Gerät ausgebildeten bzw. beschäftigt gewesenen Personals.

(Erste Hälfte)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstgrad, Dienststellung	Geboren Tag Jahr	Aktiv d. B.	K. v. G. v usw

(Zweite Hälfte)

Zivilberuf	Am Schwerstlast-Gerät eingesetzt		Bemerkungen*)
	wann	wo (Dienststelle)	

*) Hier ist zu bemerken, ob:
Kranführer
Zgkw-Fahrer usw.

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

Anlage
zu Nr. 742

..... (Dienststelle)

..... (Ort und Tag)

Bedarfsanforderung

an

Dienststempeln und Dienstsiegeln

Lfd. Nr.	Beschriftung	Art-Nr. der Einheit	Zahl der angeforderten Dienstsiegel	Zahl der angeforderten Dienststempel	Versandanschrift	Bemerkungen
1	Kdo. 46. Inf. Div.	21	.	3	Dienststelle F. P. Nr.	Infolge Erhöhung des Solls
2	Dienststelle Feldpostnummer	21	1	3		Noch nicht vorhanden.
3	Div. Nachsch., Führ. 46, l. Fahrkol. 7, 8 und 9	1241	.	je 1		Infolge Umbildung
4	Dienststelle Feldpostnummer	1241	1	.	Dienststelle F. P. Nr.	
	.....	1241	1	.		Noch nicht vorhanden
	.....	1241	1	.		
5	Inf. Pi. Ers. Kp. 173	6057	1	.	Würzburg, ... Kaserne	Wirtschaftlich selbständige Einheit. Dienstsiegel noch nicht vorhanden

4705 41 2A